

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
Kinderlaecheln – Förderverein
für krebskranke Kinder Berlin e.V.
Lavendelweg 53
12623 Berlin

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Silver – Eagles Line Dancer
Frau Marlies Häusler
Welsestraße 93
13057 Berlin

Betrag der Zuwendung - in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
100,00€	„einhundert“	05.08.2019

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein


Wir sind wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des

Finanzamt: für Körperschaften I Berlin	StNr. 27/670/59986	Vom: 02. Februar 2017
--	-----------------------	--------------------------

für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 – 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

Berlin, den 10.09.2019


Detlef Miel (Vorsitzender)
Kinderlaecheln – Förderverein
für krebskranke Kinder
Berlin e.V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).